

8. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche
Abwasserbeseitigung
in der Stadt Sprockhövel vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2020 (GV NRW S.490), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW. S. 384), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2022 (GV. NRW. S.1470) -in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgenden 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (8) Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich
- a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten 1,54 EUR,
 - b) für alle übrigen Kanalbenutzer 3,34 EUR.

Artikel II

§ 5 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm anrechenbarer Grundstücksfläche jährlich
- a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten 0,86 EUR
 - b) für alle übrigen Kanalbenutzer 1,12 EUR.

Artikel III

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Grundgebühr beträgt je Bewohner des Grundstücks jährlich 39,98 EUR. Die Entsorgungsgebühr beträgt je cbm ausgepumpte/ abgefahrene Menge 77,79 EUR.

Artikel IV

§ 6a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Entsorgungsgebühr beträgt je cbm ausgepumpte/ abgefahrene Menge 36,99 EUR.

Artikel V

Dieser 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckt, nachstehend aufgeführt, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzungen

1. 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
2. 8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
3. 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Sprockhövel

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 16.12.2022
Die Bürgermeisterin


Noll